

senden, von wo aus sie durch einen gemeinsamen Direktor verkauft wurden, und zwar so, daß dabei jeweils Waaren eines jeden Gesellschafters zu einem entsprechenden Prozentsatze zum Verkauf kämen. Jeder Fabrikant sollte jeweils so viele Waaren senden, als von Turin aus verlangt würden; ein jeder sollte sein besonderes Konto haben und dieses Konto sollte durch den Kaufpreis der von ihm herrührenden Waaren gebildet werden. Keiner der Fabrikanten sollte von sich aus im Bereiche des Königreichs Italien Wachsstreichhölzer verkaufen; ein auswärtiger Handel sollte ihnen freistehen. Das Konsortium sollte 9 Jahre dauern und sollte hauptsächlich darauf hinwirken, daß gegen Baarzahlung verkauft und die unsichere Kundschaft entfernt würde.

Nach vier Jahren wollte ein Fabrikant sich aus dem Konsortium lösen und die Gültigkeit des Verhältnisses wurde ernstlich in Frage gestellt; sie wurde jedoch von allen drei Instanzen, zuletzt von dem Kassationshof bejaht.

Zwei besonders schwierige Fragen tauchten auf. Die erste war die über die rechtliche Natur des Verhältnisses. Der Appellhof Turin verneinte das Gesellschaftsverhältniß und ebenso der Kassationshof; der Vertrag sei ein Vertrag *sui generis*; allerdings wurde eine kleine Summe für die Administrationskosten zusammengeschossen; im übrigen blieb das Vermögen getrennt, und was die Hauptsache ist: der Gewinn kam nicht zu gemeinsamer Verteilung, sondern ein jeder Konsortialbetheiligter erhielt lediglich den aus dem Verkaufe seiner Waaren erzielten Kaufpreis.

Eine zweite Frage aber war es, ob solche Konsortien mit solcher Ausbedingung eines gemeinsamen Preises nicht ungültig sind, als der Freiheit des Gewerbebetriebes und dem freien Walten des Konkurrenzgesetzes widersprechend. Dieses wurde verneint. Der Appellhof erklärte: *in cio nulla di illecito fu stipulato, non fu stipulato un contratto monopolistico nè fu punto violata la libertà dell' industria dei fiammiferi.*¹⁾ Und dieses wurde von dem höchsten Gerichtshof bestätigt.

Bemerkung.

Die Entscheidung ist der Kritik offen; einmal was den ersten Punkt betrifft. Warum sollte es kein Gesellschaftsverhältniß sein, wenn mehrere Personen, nicht durch Kommunikation des Vermögens, aber durch Kommunikation ihrer Geschäftsoperationen ein Ziel erreichen wollen, welches zwar keinen gemeinsamen Gewinn bringt, aber indirekt die Interessen eines Jeden fördert? Ist es keine Gesellschaft, wenn mehrere Personen, unter Aufrechterhaltung der juristischen Trennung, ihre Waaren faktisch zusammenschiefen, damit dadurch ein vortheilhafter Verkauf erzielt wird, auch wenn dann auf jede Waare der sie treffende Preis ausgeschlagen und dem Konto der einzelnen Betheiligten zu gute geschrieben wird? Sollte es hiergegen etwas ausmachen, daß *nessun utile è a dividersi fra loro, ma gli utili tutti ricavandi dalla vendita stessa restano propri di ciascun consorzio* (Kassationshof bei Amar p. 29)? Das *utile* besteht eben in dem höheren Preise, welchen der einzelne durch die gemeinsame Operation erzielt, und es ist kein Grund vorhanden, solche gemeinsame Operationen den Grundsätzen der Sozietät zu entziehen.

Wichtig ist der zweite Theil der Entscheidung; es handelt sich darum, ob (abgesehen von besonderer Gesetzesbestimmung) Vereinbarungen bezüglich der Regulirung der Preise gültig sind, nicht etwa bloß insofern, als sie nicht verboten und mit Strafe bedroht sind, sondern insofern, daß sie rechtlich erzwungen werden können, daß sie erzwungen werden können nicht nur bezüglich der Folgen der Vergangenheit, sondern auch bezüglich der Zukunft. In dieser Beziehung ist zu bemerken: derartige Verträge sind (abgesehen von Sondergesetzen) zwar als bindend zu erachten, aber nur unter dem Rechte jederzeitigen Rücktrittes. Wer unter dem Schutze des Vertrages steht, muß sich fügen; allein es muß ihm stets freigestellt sein, diesen Schutz zu verlassen und seine natürliche Freiheit wieder zu erlangen. Das Gegentheil stände im Widerspruch mit der freien Entwicklung des Verkehrs, es würde, indem es der Industrie des Einzelnen einen Hemmschuh anlegt, die freie Konkurrenz verkümmern und mit der freien Konkurrenz die Vortheile derselben für das Publikum in die Schanze schlagen. Anstatt der Preise, welche sich

¹⁾ Moïse Amar p. 38.

durch die fluktuirenden Erscheinungen des Marktes reguliren, würden starre Satzungen eintreten, und ein einzelner hätte das Recht, eine Gesamtheit von Produzenten am Vertrage halten und dem Publikum die Vortheile einer üppigen Produktion und eines segensreichen Verkehrs zu entziehen. Mit Recht hat daher die deutsche Gewerbeordnung bezüglich der Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen im § 152 bestimmt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt freisteht; ja sie geht noch weiter und verneint auch für die Vergangenheit jede zivilistische Aktion. In dieser Bestimmung ist jedenfalls das allgemeine Prinzip ausgesprochen, daß alle Verträge, welche die Konkurrenz und damit die Konkurrenzvortheile schmälern, nicht in futurum bindend sein können, und dieses Prinzip ergibt sich von selbst aus dem Postulate der freien Konkurrenz als eines unantastbaren Mittels der Regulirung der Verkehrsverhältnisse.

Würde daher der vorliegende Vertrag lediglich ein Geding enthalten, welches die einzelnen Kontrahenten an bestimmte Preise bindet, so stünde jedem Kontrahenten der Rücktritt frei und mit dem Rücktritt würde auch die Konventionalstrafklausel zusammenfallen. Allein der Vertrag enthält etwas anderes; er enthält einen Gesellschaftsvertrag, bei welchem die Operationen der einzelnen Kontrahenten in den Operationen der Sozietät aufgehen. Nicht der einzelne Sozios ist gehalten, zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, sondern die Sozietät verkauft, wenn auch jede Waare auf Konto des einzelnen Gesellschafters. In solchem Falle ist zwar auch der Rücktritt nicht unbedingt ausgeschlossen, aber er ist während der Gesellschaftsdauer nur statthaft *ex justa causa*, und dies mit Recht. Die Gesellschaft trifft Veranstaltungen, organisirt Verhältnisse, sucht Beziehungen auf — dadurch unterscheidet sie sich weitaus von einem Vertragsverhältnisse, bei welchem jeder Einzelne lediglich für sich thätig ist und die Vereinbarung lediglich die Thätigkeit dieses Einzelnen in negativer Weise beeinflusst. Die Gesellschaftsveranstaltungen aber sind gewöhnlich nicht auf den Moment geschaffen, und ein unmotivirter Rücktritt eines Einzelnen würde die ganze Veranstaltung vereiteln. Darum ist bei dem Gesellschaftsverhältniß ein festes Geding, zwar nicht auf Lebenszeit, aber doch auf einige Zeit zulässig, so daß innerhalb dieser Zeit der Rücktritt zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur *ex justa causa* gestattet ist. Dabei darf betont werden, daß der Rücktritt um so eher gestattet werden dürfte, je geringer die getroffenen Veranstaltungen sind, je weniger kommunikativ das Gesellschaftsverhältniß gewirkt hat, je mehr die Gesellschaft sich einem Verhältnisse nähert, bei welchem jeder Kontrahent für sich handelt und lediglich das feste Geding eines bestimmten Preises die Interessen der Sozien in Berührung bringt. Nach dieser Richtung hätte die Sache eruiert und entschieden werden sollen.

Kleine Entscheidungen.

Circuit Court Boston, 26. September 1887.

Die Vereinigten Staaten können zwar exceptionsweise die Nichtigkeit eines Patentes geltend machen, haben aber kein Recht, auf Nichtigkeit zu klagen.¹⁾ (So in der Bell's Case entschieden.)

Chicago Journal, 26. September 1887.

Supreme Court of the Un. States, 7. März 1887.

Das Patent für eine Maschinerie ist kein Patent für die der Maschinerie entsprechende Prozedur, und es kann daher ein anderer Mechanismus nicht schon wegen analoger Prozedur als Aequivalent angesehen werden.

Official Gazette of the United States Patent Office XXXVIII (1887) p. 1365.

Circuit Court, Northern District of Illinois, 2. Juni 1886.

Wenn dem Lizenzisten das Recht der Fabrikation nur innerhalb gewisser Grenzen gestattet ist (z. B. daß die Produkte eine gewisse Größe nicht überschreiten dürfen), so ist die Ueberschreitung dieser Grenzen nicht nur Vertragsverletzung, sondern Patentbruch:²⁾ *the licenses do not — purport to give the defendants an*

¹⁾ Bezüglich des deutschen Rechts vergl. Patentrecht S. 234.

²⁾ Vergl. Patentrecht S. 439.